Statuten für den historischen Verein des Kantons Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **9 (1876-1879)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten

für

den historischen Verein des Kantons Bern.

Zweck.

§ 1. Es besteht für den Kanton Bern ein historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde der Geschichte und der Alterthumskunde, besonders des Kantons Bern, zum Zweck thätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete der genannten und ihrer Hülfs-Wissenschaften und zur Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Derselbe bildet zugleich die Bernische Kantonalabtheilung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Aufnahme.

§ 2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ist erforderlich, daß die betreffende Person in einer Vereinssitzung von einem wirklichen Mitgliede vorgeschlagen werde; in der nächstfolgenden Sitzung wird über den Vorschlag in geheimer Abstimmung entschieden; die Hauptversammlung hat das Recht, am Schlusse der Verhandlungen die sich Anmeldenden sofort aufzunehmen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 8, wogegen es die Archivhefte gratis erhält, nebst dem Rechte auf freie Benützung der Vereinsbibliothek. Das

Rechnungsjahr des Vereins beginnt je mit dem Tage der Hauptversammlung.

§ 4. Es können auf vorherige Begutachtung durch die Vorsteherschaft von der Hauptversammlung Ehrenmitglieder angenommen werden, welche von der Zahlung des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei sind.

Versammlungen.

§ 6. Außer den je nach Maßgabe des Stoffes in der Regel alle vierzehn Tage im Winterhalbjahr stattfindenden Sitzungen des Vereins wird jährlich im Sommer eine Hauptversammlung abgehalten zur Entgegennahme des Jahresberichts, Ablage der Rechnung, Wahl der Vorsteherschaft und Behandlung sonstiger Geschäfte.

Vorsteherschaft.

§ 7. Der Verein wählt in der Hauptversammlung für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft zur Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Sekretär, einem Cassier, einem Bibliothekar und zwei Beisitzern.

§ 8. Eine Hauptaufgabe der Vorsteherschaft bildet, neben der Pflege der Bibliothek, die Auswahl der an den Verein gelangenden, für den Druck in dem vom Vereine herausgegebenen Archive sich eignenden, geschichtlichen Mittheilungen und Arbeiten.

In dieser erneuerten Fassung vom Vereine angenommen von der Hauptversammlung in Aarberg, den 24. Juli 1877.

Namens desselben:

Der Präsident:

Sig. Dr. **A. v. Gonzenbach.**

Der Sekretär:

Sig. Dr. **Emil Blösch.**